



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0474/2023		Datum: 07.02.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.00/Ne	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Ausländerbehörde Koblenz			
Gremienweg:			
29.03.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
			<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Unterrichtung:

Tätigkeitsbericht der Ausländerbehörde Koblenz

- Ca. 19.300 Migranten (16,8%) in Koblenz (Statistik Stand 12/22)
- Ca. 292 Zuweisungen werden für das 1. Halbjahr 2023 erwartet
- 667 Personen befinden sich aktuell in der Unterbringung städtischer Gemeinschaftsunterkünfte -> ca. 157 Plätze sind noch frei (für Zuweisungen)
- 107 Personen im laufenden Asylverfahren
- 313 Personen vollziehbar ausreisepflichtig
- 137 ausreisepflichtige Personen haben die Möglichkeit eine Chancen-Aufenthaltserlaubnis zu beantragen
- Über 2500 Personen wurden im Rahmen der Ukraine Krise in Koblenz vorregistriert
- 1479 Personen besitzen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (Ukraine)
- 825 Einbürgerungsanträge wurden gestellt (2022)
- 785 Personen wurden eingebürgert (2022)

Fachkräfteeinwanderung

Personen kommen über ein Visaverfahren, dass unter der Beteiligung der Ausländerbehörde entschieden wird, nach Deutschland. Ein Visaverfahren kann mehrere Monate Bearbeitungszeit beanspruchen.

Aus einem anfänglichen Sprachkurs, kann sich die Person ggf. über ein Studium zu einer Fachkraft entwickeln.

Diverse Regelungen insbesondere in zeitlicher Hinsicht, sind beim Besuch eines Sprachkurses, während eines Studiums sowie ggf. bei der anschließenden Arbeitsplatzsuche zu berücksichtigen.

Während des Studiums muss der Lebensunterhalt vollständig gewährleistet sein. Ein mehrmaliges Wechseln des Studiengangs ist in der Regel nicht zulässig.

Fachkräfte im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens werden engmaschig von der Ausländerbehörde begleitet.

EU Bürger

Im Rahmen der EU-Freizügigkeitsverordnung wird die Freizügigkeit von EU-Bürgern sowie von deren Angehörigen (ggf. Drittstaatsangehörige) geprüft und festgestellt.

Humanitäres Aufenthaltsrecht

Nach einem positiven Asylverfahren wird den Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Insofern die Personen keine Personenstandsdokumente im Rahmen des Asylverfahrens vorlegen konnten, obliegt die Identitätsprüfung nunmehr der Ausländerbehörde. Identitätsprüfungen sind aufwendig und bedürfen eines zeitlich hohen Arbeitseinsatzes.

Familiennachzug

Infolge der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht ggf. der Anspruch auf Familiennachzug. Der Antrag selbst wird über das Visaverfahren bearbeitet – die Ausländerbehörde ist in einem hohen Maß bei der Bearbeitung und Entscheidungsfindung beteiligt.

Asyl

Personen, die erstmalig in Deutschland ankommen, durch die Polizei aufgegriffen werden und/oder ggf. Asyl beantragen möchten, können bei der Ausländerbehörde vorsprechen und werden sodann nach erkennungsdienstlicher Behandlung an die Aufnahmeeinrichtung Trier weitergeleitet.

Über die ADD Trier werden Koblenz wöchentlich Asylbewerber bzw. anerkannte Flüchtlinge zugewiesen.

Die Abteilung Migration und Integration ist für die Unterbringung und Betreuung zuständig. Entsprechende Aufenthaltstitel werden über die Ausländerbehörde erteilt.

Ausreisepflichtige Personen

Infolge einer negativen Asylentscheidung, wird über die Ausländerbehörde Koblenz die Rückkehr in das Heimatland bzw. ein alternativ aufnehmendes Land geprüft, vorbereitet und durchgeführt.

Vor einer Rückkehr sind ggf. zeitintensive Prüfungen im Hinblick auf die Identitätsklärung, Passbeschaffung bzw. im Hinblick auf den Gesundheitszustand erforderlich.

Die Rückkehr kann freiwillig, unter Beantragung und Zurverfügungstellung von Fördermitteln oder nicht freiwillig, durch Begleitung der Ausländerbehördenmitarbeiter sowie die Polizei erfolgen.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Insofern der Grund für einen Aufenthalt nicht mehr vorliegt (z.B. Abbruch eines Studiums), wird die Versagung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis mit anschließender Aufenthaltsbeendigung geprüft.

Insofern eine Person strafrechtlich verurteilt wurde, werden ausländerrechtliche Maßnahmen (z.B. Verwarnung, Ausweisung) geprüft und vollzogen.

Aus den folgenden Gründen kann es zu Verzögerungen bzw. zu einer Verhinderung im Zusammenhang mit einer Rückführung kommen (nicht abschließende, beispielhafte Aufzählung):

- Vorbereitende Prüfung zwecks Erteilung eines Bleiberechts (Chancen-Aufenthalt, Ausbildungsduldung usw.)
- Rückführungsstopp hinsichtlich des Herkunftslandes (z.B. Afghanistan, Iran usw.)
- Reiseunfähigkeit
- Fehlende Reisedokumente

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine